

Turnverein 1848 Villingen e.V.



Satzung des Turnvereins 1848 Villingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Verein führt den Namen **Turnverein 1848 Villingen e.V.**

1.2 Er hat seinen Sitz in 78050 Villingen-Schwenningen, Färberstraße 14, Stadtbezirk Villingen.

1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nummer VR 15 eingetragen.

1.4 Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Sports,
- die Förderung des allgemeinen Gesundheitswesens,
- die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Ferner werden präventive Sportangebote offeriert sowie sportliche Förderungen in Erziehungseinrichtungen angeboten.

1.5 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 5

Es ist zulässig für die satzungsgemäßen Tätigkeiten eine Vergütung zu zahlen. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

Abs. 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 3.2 Wer Mitglied werden will legt eine Beitrittserklärung vor.
- 3.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monaten zulässig.
- 4.3 Wer bewusst gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Beirats oder des Vorstands zuwider handelt oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann von der Mitgliederliste gestrichen und aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.4. Vor dem Ausschluss ist der Betroffene schriftlich zu hören; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand ; die Zustimmung des Turn- und Sportrats ist erforderlich. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Es gelten die Preise des aktuellen Preisverzeichnisses, das auf der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.
- 5.3 Die Erhebung einer Sonderumlage ist im Einzelfall bis zu einer Obergrenze von 250,00 " möglich. Über die Höhe der Beiträge, der Umlage und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) der Turn- und Sportrat;
 - c) die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

- 7.1 Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

§ 9 Amtsdauer der Vorstände- und des Turn- und Sportrats

- 9.1 Der Vorstand und der Turn- und Sportrat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Turn- und Sportrats im Amt.
- 9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Turn- und Sportrats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.
- 10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Der Turn- und Sportrat

- 11.1 Der Turn- und Sportrat besteht aus den Abteilungsleitern und Beisitzern.
- 11.2 Der Turn- und Sportrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei Angelegenheiten, die in einer gesonderten Ordnung zu bestimmen sind, mitzuentcheiden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung hat alljährlich bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zusammenzutreten. Sie ist drei Wochen vorher vom Vorstand einzuberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Inserat in den Tageszeitungen Südkurier und Schwarzwälder Bote unter Angabe der vollständigen Tagesordnung.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahlen der Vorstands- und sonstiger Organmitglieder;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden;
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung;
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.7 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Stand: Villingen-Schwenningen, den 15 April 2015